

stefan.kurt@finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Stefan Kurt
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Basel, 22.05.2019

20190522-200-BRI-Anhoerung_Antwort_RS_Pruefwesen-V100-SIM

Stellungnahme zur Anhörung der Teilrevision des Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“

Sehr geehrter Herr Kurt

Gerne nehmen wir hiermit zu den Vorschlägen zur Teilrevision des rubrizierten Rundschreibens Stellung. esisuisse ist der Träger der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. esisuisse nimmt nur Stellung zu den Fragen, welche die Einlagensicherung und damit das Mandat von esisuisse betreffen. Demzufolge kann Stillschweigen zu anderen Aspekten weder zustimmend noch ablehnend gewertet werden.

1.

Nach dem vorgeschlagenen Anhang Nr. 22 „*Standardstrategie Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)*“ zum Rundschreiben 2013/3 muss die Prüfung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV unter Umständen nie vorgenommen werden.

Die fehlende Absicherung der Einlagen durch die Einlagensicherung ist unseres Ermessens das grösste Risiko der Einleger überhaupt. Umso wichtiger ist es, dass die Einhaltung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV regelmässig kontrolliert wird. Es muss jederzeit sicherstellt sein, dass die Einleger wissen, dass ihre Einlagen nicht durch die Einlagensicherung geschützt sind. esisuisse beantragt deshalb, dass die Einhaltung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV jährlich zu überprüfen sei.

2.

Ferner bringen wir die folgende Pendeuz in diese Anhörung ein:

Wie bereits im Vorfeld der Revision des BankG (z. Z. in Vernehmlassung) mit FINMA und SIF besprochen, sollte die Prüfung der Vorbereitungshandlungen nicht einer Risikobeurteilung unterliegen. Die Vorbereitungshandlungen für eine allfällige Schliessung einer Bank bzw. eines Effekthändlers müssen regelmässig geprüft werden. Bei mittleren und kleinen Instituten erfolgte die Prüfung der derzeitigen diesbezüglichen Regulierung oft aus Risikoüberlegungen nicht, was zu erheblichen, nicht gesetzeskonformen Verzögerungen bei der Auszahlung der gesicherten Einlagen in den seit 2008 eingetretenen, acht

Schliessungen führte. Das rechtliche Risiko für die FINMA resp. das Reputationsrisiko für esisuisse ist beträchtlich, wenn die Auszahlung der gesicherten Einlagen nicht fristgerecht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüssen

esisuisse


Gregor Frey
Geschäftsführer


Siro Imber
Leiter Recht